

80. 1. Zur Auslegung des Deutsch-Österreichischen Zollkartells vom 6. Dezember 1891 (RGBl. 1892 S. 63).
2. Bezieht sich die Bestimmung in § 17 des Deutsch-Österreichischen Zollkartells auch auf den Schleichhandel, der von einem dritten Staate aus unmittelbar nach einem der Vertragsstaaten stattfindet?

I. Straffenat. Ur. v. 14. Mai 1914 g. U. I 950/13.

I. Landgericht Rempten.

Der Angeklagte hat fortgesetzt Saccharin aus der Schweiz unmittelbar nach Österreich geschmuggelt. Die Strafkammer hat die Strafverfolgung für unzulässig erklärt, weil die im Zollkartell enthaltenen Vorschriften über die Unterdrückung des Schleichhandels sich nur auf die im unmittelbaren Verkehr zwischen den beiden Vertragsstaaten begangenen Zollbelikte bezögen. Die Revision der Staatsanwaltschaft wurde in Übereinstimmung mit dem Antrage des Oberreichsanwalts verworfen aus folgenden

#### Gründen:

„Wenn auch zuzugeben ist, daß der Wortlaut von § 17 des Deutsch-Österreichischen Zollkartells vom 6. Dezember 1891 die von der Staatsanwaltschaft vertretene Auslegung zuläßt, so zwingt er doch nicht dazu, und der Zweck des Gesetzes und die Entstehungsgeschichte sprechen dafür, daß es sich nur auf die im Grenzverkehr zwischen den Vertragsstaaten begangenen Zollbelikte bezieht. Der Handels- und Zollvertrag vom 6. Dezember 1891, dessen Art. 10 die Grundlage für das Zollkartell bildet, ist nach seinem Eingang abgeschlossen worden, um die Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den Vertragsstaaten inniger zu gestalten und zu dem Zwecke, eine feste Grundlage für die Förderung des gegenseitigen Austausches von Boden- und Industrieerzeugnissen zu schaffen, zugleich auch geeignete Anknüpfungspunkte für die Regelung der beiderseitigen Handelsbeziehungen zu anderen Staaten zu gewähren. So sicher nun danach die Bestimmungen, die in Art. 10 wegen Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus den Gebieten der Vertragsstaaten getroffen sind, im Rahmen des Vertrags liegen, soweit der Schleichhandel zwischen den beiden Staaten stattfindet, so wenig kann zweifelhaft sein, daß die Vertragsschließenden nach dem Zwecke des Vertrags den Schleichhandel zwischen einem der Vertragsstaaten und einem dritten Staate nicht im Auge gehabt haben.

Auch die Entstehungsgeschichte spricht dafür, daß die in Betracht kommenden Bestimmungen sich nicht auf den Schleichhandel beziehen, der von einem dritten Staate aus nach einem der Vertragsstaaten betrieben wird. Sie bilden den Schluß einer Kette gleichartiger Bestimmungen, die unter denselben Paragraphen- und Artikelnummern durch die Deutsch-Österreichischen Handels- und Zollverträge vom

23. Mai 1881 und 16. Dezember 1878, die Verträge der Zollvereinsstaaten mit Oesterreich vom 9. März 1868 und 11. April 1865 und die zugehörigen Zollkartelle hindurch bis zum Preussisch-Oesterreichischen Handels- und Zollvertrag und Zollkartell vom 19. Februar 1853 zurückreicht. Die Bestimmungen dieses letzteren Vertrags dürfen deshalb als Vorbild der jetzt geltenden Bestimmungen angesehen werden, mit denen sie wörtlich übereinstimmen, und sie beziehen sich sicherlich nicht auf den Schleichhandel, der von einem dritten Staate aus nach den Vertragsstaaten betrieben wird.

Das ergibt mit aller Deutlichkeit die Denkschrift, die der zweiten Kammer des preussischen Landtags mit dem Vertrage vorgelegt wurde (Druckf. der II. Kammer 1. Sess. III. Leg.-Per. 1852/53 Nr. 195). Dort wird im Eingang auf den lebhaften unmittelbaren Verkehr Preußens mit Oesterreich verwiesen und auf die ausgedehnten Grenzstrecken, an denen die Gebiete beider Staaten einander berühren, sowie darauf, daß nach Gründung des Zollvereins das Bedürfnis möglicher Förderung der Verkehrsverhältnisse zwischen dem Zollverein und Oesterreich um so fühlbarer werde, jemehr die Grenzen, die das beiderseitige Handelsgebiet in Berührung setzten, an Ausdehnung zugenommen hätten. Wenn dann S. 5 das nach Maßgabe des Art. 10 des Vertrags abgeschlossene Zollkartell als eine durch die eigentümlichen Verhältnisse der beiderseitigen Grenzen gebotene Maßregel bezeichnet wird, so kann nicht zweifelhaft sein, daß hier ebenso wie im Eingang die Grenzen zwischen den beiden Vertragsstaaten gemeint sind, und daraus ergibt sich, daß das Zollkartell nur gegen den Schleichhandel zwischen den Vertragsstaaten gerichtet ist und daß sich seine Bestimmungen auf den Schleichhandel zwischen einem von ihnen und einem dritten Staat nicht beziehen. Daß die späteren Verträge daran etwas hätten ändern wollen, tritt nirgends hervor, und deshalb ist bei dem inneren Zusammenhang aller dieser Verträge anzunehmen, daß auch das letzte Zollkartell vom 6. Dezember 1891 nur zur Bekämpfung des Schleichhandels zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn abgeschlossen ist und dessen § 17 sich nur darauf bezieht, nicht aber auf solche Vergehen gegen die Zollgesetze, die im Verkehre zwischen einem der beiden Vertragsstaaten und einem dritten Staate begangen worden sind.

Über diese Auslegung der Zollkartelle haben sich denn auch nach einer Mitteilung des Reichsjustizamts die beteiligten Regierungen im Frühjahr 1913 verständigt. . . .“